

Geschäftszeichen	Datum: 02.09.2025	Drucksache Nr. 01-BV 2025-139
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Hauptausschuss Stadtvertretung Wolgast	Termin 03.09.2025 08.09.2025	Beratungsergebnis
---	---	--------------------------

Teilnahme an Sitzungen (nicht öffentlicher Teil) - Geschäftsführer/innen von Unternehmen mit rein städtischer Beteiligung/ 1. Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Wolgast

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt ihre Geschäftsordnung vom 16.12.2024 wie folgt zu ändern:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Wolgast unmittelbar oder mittelbar mit 100 Prozent beteiligt ist, dürfen als Zuhörer an den nicht-öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung teilnehmen. § 17 gilt entsprechend.“

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum	TOP	
Beschluss			Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

1. Anmerkungen zur Verfahrensweise

Auszug aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025 S. 130, 136):

§ 22 Gemeindevertretung

(6) Die Gemeindevertretung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, um verbindliche Regelungen für Verfahrensfragen zu treffen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig auftreten. Sie hat dabei die in der KV M-V, insbesondere in § 29, angesprochenen Fragen zu regeln, kann aber auch weitere Regelungen erlassen, solange diese sich im Rahmen der KV M-V halten.¹

Die Geschäftsordnung bindet die Gemeindevertretung und insbesondere den Vorsitzenden. Sie ist aber jederzeit änderbar, und zwar nicht nur generell durch Beschluss für die Zukunft, sondern auch punktuell, indem eine einmalige Abweichung von den Regelungen der Geschäftsordnung beschlossen wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Abweichungen der Geschäftsordnung von zwingenden Regelungen der KV M-V auch durch Mehrheitsbeschluss nicht zulässig sind.²

2. Erläuterung der beabsichtigten Änderungen

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden 1. Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung soll schwerpunktmäßig die Änderung des § 2 (Teilnahme) hinsichtlich eines neu einzufügenden Absatzes 6 beraten werden.

Die entsprechende Änderung sieht dabei im Wesentlichen vor, dass die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Wolgast unmittelbar oder mittelbar mit 100 Prozent beteiligt ist, als Zuhörer an den nicht-öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung teilnehmen dürfen.

3. Begründung für die beabsichtigten Änderungen am Beispiel der unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligungen der Stadt Wolgast an der WOWI Wolgaster Wohnungswirtschafts GmbH und der WoWi Immobilien und Dienstleistungs GmbH

Die Stadt Wolgast ist unmittelbar mit 100 Prozent an der WOWI Wolgast Wolgaster Wohnungswirtschafts GmbH (Amtsgericht Stralsund HRB 549) und mittelbar an der WoWi Immobilien und Dienstleistungs GmbH (Amtsgericht Stralsund HRB 4297) als deren Tochtergesellschaft beteiligt.³

Unter anderem aufgrund der engen wirtschaftlichen Verbindung zwischen der Stadt Wolgast und den zuvor genannten Unternehmen ist es üblich, dass der Geschäftsführer beider Unternehmen an den öffentlichen Sitzungsteilen der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Gremien teilnimmt.

Aufgrund der bisherigen Sitzungspraxis sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 25 Absatz 1 Nummer 5 KV M-V⁴ kam in der Stadtvertretung und ihren Gremien eine Diskussion darüber auf, ob der Geschäftsführer der beiden zuvor genannten Unternehmen ebenfalls an den nicht-öffentlichen Sitzungsteilen

¹ vgl. Gentner, in: Schweriner Kommentierung, § 22 Rz 32

² vgl. Gentner, in: Schweriner Kommentierung, § 22 Rz 33

³ vgl. Beteiligungsbericht der Stadt Wolgast für das Jahr 2023, Seite 7 ff. (aufgerufen unter https://www.wolgast.de/fileadmin/Dateien/Buergerservice/Bekanntmachungen/2024/Bekanntmach_Beteiligung_2023_zusammengefuehrt.pdf)

⁴ Gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 5 KV M-V können Mitglied der Gemeindevertretung nicht solche Personen sein, die tätig sind als leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens oder Kommunalunternehmens, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Gemäß § 25 Absatz 2 KV M-V sind leitende Bedienstete oder leitende Angestellte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5 Vorstandsmitglieder sowie Personen, die die Verwaltungsleitung, Geschäftsführung oder vergleichbare Ämter innehaben, soweit die Funktion nicht ehrenamtlich ausgeübt wird.

teilnehmen könnte und hierfür eine entsprechende, allgemein gehaltene Regelung in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung gefunden werden kann.

4. verwaltungsseitige Vorbereitung der beabsichtigten Änderungen

Im Rahmen der verwaltungsseitigen Vorbereitung der beabsichtigten Änderungen konnte zunächst keine Rechtsgrundlage gefunden werden, welche einen abschließenden und rechtssicheren Lösungsvorschlag zuließ.

Allerdings konnte bei einem Vergleich mit anderweitigen Kommunen in der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln unter § 9 (Nichtöffentliche Sitzung) und dort unter Absatz 2 eine Regelung gefunden werden⁵, welche sich grundsätzlich als Vorlage nutzen ließ⁶. Dort heißt es:

„Die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter rechtlich selbstständiger Unternehmen, an denen die Stadt Köln mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, dürfen auf Verwaltungsseite an den Beratungen der nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen.“

Bei der entsprechenden Vorlagennutzung wurden jedoch einzelne Anpassungen vorgenommen:

- an Stelle der Formulierung „selbstständige Unternehmen“ wurde in Anlehnung an § 73 KV M-V⁷ die Formulierung „Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts“ verwendet,
- an Stelle einer Beschränkung auf 50 prozentige Beteiligungen wurde eine Beschränkung auf 100 prozentige Beteiligungen vorgesehen,
- an Stelle einer Teilnahme auf Verwaltungsseite wurde eine Beteiligung als Zuhörer vorgesehen,
- es wurde ein Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche in § 17 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung geregelt sind, vorgesehen.

5. ergänzende Anmerkungen zu den beabsichtigen Änderungen

Gemäß § 73 Absatz 3 KV M-V hat die Gemeinde zum Ende eines Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diesem Beteiligungsbericht könnte künftig entnommen werden, welche gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter⁸ von Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Wolgast unmittelbar oder mittelbar mit 100 Prozent beteiligt ist, als Zuhörer an den nicht-öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung teilnehmen dürfen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegenwärtig zum Beispiel auch die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Wolgaster Kulturgesellschaft gGmbH an den nicht-öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung teilnehmen dürften.⁹

⁵ vgl. Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln, Seite 8 (aufgerufen unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/stadtrecht/das-koelner-stadtrecht-nach-themen-rat-gremien?suchbegriff=geschäftsordnung>)

⁶ Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) keine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

⁷ § 73 KV M-V umfasst Regelungen zu den Informations- und Prüfungsrechten sowie zum Beteiligungsbericht und ist systematisch in den die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde regelnden Abschnitt 6 KV M-V einzuordnen.

⁸ Die jeweilige Befugnis zur gesetzlichen Vertretung ist den entsprechenden Handelsregistereintragungen zu entnehmen.

⁹ (Fn. 1)

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja / ☒ Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag	/ ☐ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung	/ ☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto 	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Lange, Raimund-Wolfram** (Hauptamt), 26.08.2025
 Tel.: , eMail: raimund-wolfram.lange@wolgast.de

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse